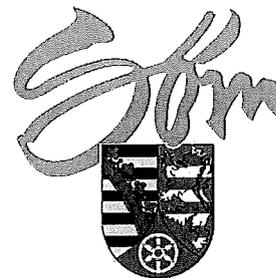


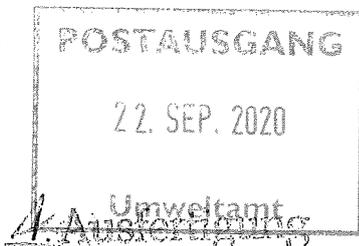
LANDRATSAMT SÖMMERDA

Umweltamt - Genehmigungsbedürftige Anlagen



Landratsamt – Postfach 12 15 – 99601 Sömmerda

-gegen Empfangsbestätigung-
Boreas Energie GmbH
Geschäftsführung
Hauptstraße 60
99955 Herbsleben



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: UAHa-1.6.2-MARKVBore-38/18/GB
Unsere Nachricht vom:

Name: Herr Haake
Telefon / Telefax: 03634 354-712 / -666

Datum: 22.09.2020
SSID: 1244454



Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) sowie der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (ThürVwKostOMUEN) vom 14. Oktober 2011 (GVBl. 2011, 297), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung vom 5. Mai 2020 (GVBl. S. 166)

Antrag der BOREAS Energie GmbH, Hauptstraße 60, 99955 Herbsleben auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und den Betrieb von einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern (hier: VB13) gemäß Nr. 1.6.2 "V" des Anhangs zur 4. BImSchV am Standort der Gemarkung Markvippach, Flur 5, Flurstück 723

Das Landratsamt Sömmerda erlässt folgenden

Bescheid 38/18/GB

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Der Antrag der BOREAS Energie GmbH, Hauptstraße 60, 99955 Herbsleben auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

einer Anlage zur Nutzung von Windenergie des Typs Vestas V150 mit einer Gesamthöhe von 241 m (Nr. 1.6.2 „V“ des Anhangs zur 4. BImSchV)

an dem Standort in der Gemarkung Markvippach, Flur 5, Flurstück 723 wird gemäß § 10 Abs. 7 des BImSchG i. V. m. § 20 Abs. 2 und 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV)

abgelehnt.

Bitte nehmen Sie auch unsere datenschutzrechtlichen Informationen nach Maßgabe der Artikel 13/14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Kenntnis: <https://www.lra-soemmerda.de/datenschutz> - Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen gerne auch postalisch zu.
Für eine datenschutzgerechte Übermittlung vertraulicher und/oder personenbezogener elektronischer Daten nutzen Sie bitte eines unserer De-Mail-Postfächer.
*Die genannten E-Mail-Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Verschlüsselung.

Hausanschrift:
Landratsamt Sömmerda
Bahnhofstraße 9
99610 Sömmerda

Öffnungszeiten:
Mo – Fr 08:00 – 11:30 Uhr
Die zusätzlich 14:00 – 18:00 Uhr
Mi geschlossen
Straßenverkehrsamt zusätzlich
Do 14:00 – 17:00 Uhr

Kontakt:
Telefon: 03634 354-0
Telefax: 03634 354-394
Internet: www.landkreis-soemmerda.de
E-Mail*: poststelle@lra-soemmerda.de
De-Mail: poststelle@lra-soemmerda.de-mail.de

SEPA-Bankverbindungen:
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE33 ZZZO 0000 0703 79
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN: DE02 8205 1000 0140 0007 80 / BIC: HELA DEF1 WEM
Nordthüringer Volksbank
IBAN: DE53 8209 4054 0007 2749 63 / BIC: GENO DEF1 NDS



2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 25.000,00 € erhoben.
3. Es sind Auslagen in Höhe von 4,10 € entstanden.

Bestandteil dieses Bescheides sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

II. Inhaltsbestimmungen

Dem Bescheid liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der beantragten Anlage

Eine Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von 241 m mit einer Nennleistung von 4,2 MW zur Einspeisung ins öffentliche Mittelspannungsnetz.

Die o.g. Anlagen bestehen aus:

- Rotor mit 150 m Durchmesser,
- Turm mit 166 m Nabenhöhe,
- Fundament in Flachgründung ohne Auftrieb aus Stahlbeton,
- Zuwegungs- und Stellflächen.

2. Betriebszeiten und Kenndaten der Anlage

Die Betriebseinheiten der Anlage sind mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet

Standortkoordinaten mit Typ und Nabenhöhe der **abgelehnten** Windenergieanlage:

| WEA-Nr. | WEA-Typ | Nabenhöhe (m) | Gemarkung | Flur | Flurstück | UTM-Koordinaten | |
|---------|--------------------|---------------|-------------|------|-----------|-----------------|-----------|
| | | | | | | N | E |
| VB13 | Vestas V 150-4,2MW | 166 | Markvippach | 5 | 723 | 5671255,83 | 662664,31 |

Gründe

1.

Die BOREAS Energie GmbH hat am 01.03.2018 bei unserer Behörde unvollständige Antragsunterlagen für eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für eine Anlage zur Nutzung von Windenergie des Typs Vestas V150 mit einer Gesamthöhe von 241 m (Nr. 1.6.2 „V“ des Anhangs zur 4. BImSchV) an dem Standort der Gemarkung Markvippach, Flur 5, Flurstück 723 i. V. m. § 19 Abs. 3 BImSchG eingereicht.

Durch die nicht erfolgte vorherige Unterrichtung der Genehmigungsbehörde vor Unterlageneinreichung konnte kein Scoping-Termin gemäß § 2 Abs. 2 der 9. BImSchV durchgeführt werden.

Die Anlage soll im Windvorranggebiet W-7 Spröttau/Dielsdorf gemäß des Sachlichen Teilplanes „Windenergie“ Mittelthüringen (nach Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 52/2018 ist der sachliche Teilplan am 24.12.2018 in Kraft getreten) in der Gemarkung Markvippach, Flur 5, Flurstück 723 errichtet werden.

Für die vorgenannte Maßnahme bedarf es einer Genehmigung gemäß §§ 4, 6 und 10 BImSchG. Windfarmen mit drei und mehr Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamthöhe von > 50 m unterliegen dem UVPG nach Anlage 1, Nr. 1.6., bedingt durch das Erreichen der 20 Anlagen im

v. g. Windpark ist das Vorhaben nach UVPG Anlage 1, Nr. 1.6.1 als UVP-pflichtiges Vorhaben einzuordnen.

Die v. g. eingereichten unvollständigen Unterlagen wurden von behördlicher Seite als Vorabprüfungsunterlagen gewertet. Sie bildeten die Grundlage für den am 25.07.2018 um 10:00 Uhr anberaumten Scoping-Termin für UVP-pflichtige Vorhaben gem. § 2a der 9. BImSchV.

Die im Folgenden aufgeführten Unterlagen wurden zur Vorwertung und –prüfung für den Scoping-Termin am 25.07.2018 bei der Behörde eingereicht:

- Antragsunterlagen mit fehlenden Bestandteilen und Inhalten bzgl. UVP, Lageplänen und Typenprüfung mit Schreiben vom 01.03.2018,
- Ergänzungsunterlagen bzgl. UVP und LBP mit Schreiben vom 07.03.2018,
- Ergänzungsunterlagen bzgl. Abstandsflächenbaulasten mit Schreiben vom 04.06.2018,
- Ergänzungsunterlagen zu Grundstücksverfügbarkeit, Lageplänen, Typenprüfung, Betriebseinstellung und Eisdetektorsystem mit Schreiben vom 07.06.2018.

Aus § 2 a der 9. BImSchV folgt, dass der „Scoping-Termin“ über den Inhalt und Umfang der voraussichtlich nach den §§ 3 bis 4 e der 9. BImSchV beizubringenden Unterlagen für die Antragstellung und die Umweltverträglichkeitsprüfung unterrichtet.

Das zum „Scoping-Termin“ erstellte Ergebnisprotokoll wurde dem Antragsteller am 12.09.2018 mit der Bitte um Ergänzung der Antragsunterlagen nach den dortig aufgeführten Festlegungen gestellt.

Erste Einreichungen zu den geforderten Protokollfestlegungen erfolgten am 06.05.2019 in Form der Schall- und Schattenimmissionsprognose, des LBP und UVP-Berichts. Die noch fehlenden Unterlagen bezüglich Auslegung zum Verfahren und UVP-Bericht wurden mit Schreiben vom 17.12.2019 eingereicht.

Das Vorhaben wurde unter der Registrier-Nr.: UAHa-1.6.2-MARKVBore-38/18/GB registriert.

Nach Feststellung der formellen Vollständigkeit am 20.12.2019, wurde mit Schreiben vom 27.01.2020 der Antragstellerin mitgeteilt, dass das Verfahren unter Beteiligung gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV der nachfolgend aufgeführten Behörden eröffnet wurde:

1. Untere Bauaufsichtsbehörde, Regionalplanung, Denkmalschutz, LRA SÖM;
2. Untere Wasserbehörde, LRA SÖM;
3. Untere Naturschutzbehörde, LRA SÖM;
4. Untere Abfallbehörde, LRA SÖM;
5. Brand- und Katastrophenschutz, LRA SÖM;
6. Amt für Öffentlichkeitsarbeit, LRA SÖM;
7. Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. ArbSch, RI Mittelthüringen;
8. Gemeinde Markvippach über Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Vippach“;
9. Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlicher Raum;
10. Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 350;
11. Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540;
12. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw);
13. Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Flurbereinigungsgebiet Gotha;
14. Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Referat 42;
15. Landratsamt Weimarer-Land.

Die Gemeinde Markvippach wurde als Träger der kommunalen Planungshoheit mit Schreiben vom 27.01.2020 gemäß § 36 BauGB zur Aussage über das gemeindliche Einvernehmen beteiligt.

Die Gemeinde äußerte sich mit Schreiben vom 26.05.2020 in Form einer Stellungnahme zum Verfahren. Des Weiteren wurden mit selbigen Schreiben der UIB die Unterlagen zur öffentlichen Auslegung übersandt, in welcher sich die Gemeinde in Form einer Einwendung zum Verfahren äußert. Eine Entscheidung über die gemäß § 36 BauGB geforderte Aussage über das gemeindliche Einvernehmen erfolgte nicht. Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 gilt das Einvernehmen der Gemeinde als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird.

Am 05.02.2020 erfolgte die Bekanntgabe gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG i. V. m. den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) im Amtsblatt des Landkreises Sömmerda sowie im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land, als auch auf dessen Homepages und im UVP-Portal der deutschen Bundesländer.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wurden einen Monat, vom 17.02.2020 bis einschließlich 17.03.2020, im Landratsamt Sömmerda, Wielandstraße 4, Umweltamt, Zimmer 2.43, in der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Vippach“, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach und im Landratsamt Weimarer Land, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda ausgelegt und konnten dort während der jeweiligen Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten während der Einwendungsfrist vom 18.03.2020 bis einschließlich 20.04.2020 unter Angabe der Registriernummer UAHa-1.6.2-MARKVBore-38/18/GB schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Sömmerda, Wielandstraße 4, Umweltamt, Zimmer 2.43, in der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Vippach“, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach sowie im Landratsamt Weimarer Land, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda erhoben werden.

Ein möglicher Erörterungstermin war für den 09.06.2020 um 10:00 Uhr im Feuerwehrversammlungsraum in Markvippach, Pfarrstraße 75a, 99195 Markvippach angedacht.

Aufgrund der, ab März 2020 eingetretenen Ausnahmesituation und der Gefahr des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Virus) sowie der geltenden Corona Verordnung des Freistaats Thüringen und der damit verbundenen Kontaktbeschränkungen, wurde der Erörterungstermin vorsorglich in den September 2020 verschoben. Letztlich geplant war der Erörterungstermin dann am 29.09.2020.

Auch wurden durch die Einschränkungen infolge der Corona-Pandemie fachbehördliche Stellungnahmen in ihrer Entscheidung verzögert. Aufgrund dessen, erfolgte eine fachliche Wertung der Antragsunterlagen durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Sömmerda mit Schreiben vom 12.06.2020. Festgestellt wurde in dieser, dass die naturschutzfachlichen Antragsunterlagen in Bezug auf die zu erwartenden Umweltauswirkungen nicht vollständig und zum Teil fehlerhaft sind. Aufgrund dessen konnte eine vollumfängliche Prüfung und Bewertung der beantragten WEA VB13 durch die UNB nicht erfolgen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Die Erhaltungsziele des EG-Vogelschutzgebietes „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“ können derzeit bei Umsetzung des Vorhabens nicht erhalten und gesichert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden (§ 33 Abs. 1 BNatSchG).

2.

1. Zuständigkeit

Der Landkreis Sömmerda ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürlmZVO) vom 28.02.2020 (GVBl. S. 58-62) sachlich und gemäß § 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Neufassung vom 01.12.2014 (GVBl. S. 685) örtlich zuständig für die Entscheidung des Antrages.

2. Einordnung der Anlage, Verfahrensart

Einordnung der Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 10 Abs.1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Einordnung der Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/Einzelfallprüfung nach UVPG

Für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit Anlagen in einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 20 oder mehr Windenergieanlagen ist gemäß § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328 in Verbindung mit Anlage 1, Punkt 1.6.1 UVPG unter Berücksichtigung des Bestandes im Vorranggebiet Windenergie W-7 „Sprötau/Dielsdorf“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Nach Anlage 1, Nr. 1.6.1, Spalte 1 des UVPG ist bei Windfarmen mit 20 oder mehr Windenergieanlagen das Vorhaben UVP-pflichtig. Zur Windfarm i. S. d. UVPG addieren sich alle im Gebiet vorhandenen (sofern nach dem 14.03.1999 genehmigt) sowie alle genehmigten und beantragten WEA im räumlichen Zusammenhang unabhängig vom Betreiberbezug. Der räumliche Zusammenhang kann als gegeben angenommen werden, wenn die Anlagen sich innerhalb einer bauleitplanerisch ausgewiesenen Fläche befinden oder sich ihre Einwirkbereiche in Bezug auf die Schutzgüter des § 2 (1) Satz 2 UVPG überschneiden oder berühren.

Gemäß der 9. BImSchV und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung (Nr. 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG) ist die UVP als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG durchzuführen, wenn die Grenze von 20 Windenergieanlagen erreicht wird.

Im Windpark Sprötau/Dielsdorf sind insgesamt 21 bestehende Windenergieanlagen (davon sind 2 WEA vor dem 14.03.1999 genehmigt) zu berücksichtigen. Folglich sind für das benannte Gebiet 19 bestehende Windenergieanlagen nach UVPG zu berücksichtigen. Durch die beantragte Windenergieanlage VB13 ist der Schwellenwert von 20 Windenergieanlagen überschritten und es ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Es handelt sich dabei um eine Anlage nach Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nr. 1.6.1 (X) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung und unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG wurde festgestellt, dass durch die Errichtung und durch den Betrieb der geplanten Windenergieanlage in dem genannten Gebiet nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sein können.

Begründung der Ablehnung

Nach fachbehördlicher Stellungnahme vom 12.06.2020 seitens der UNB wurde festgestellt, dass die Antragsunterlagen nicht abschließend bewertet werden können, da diese nicht vollständig und zum Teil fehlerhaft sind. Es wurden seitens der Antragstellerin auch die aufgestellten Festlegungen aus dem Ergebnisprotokoll zum Scoping-Termin vom 12.09.2018 nicht beachtet und beigebracht.

Um eine Prüffähigkeit der eingereichten Unterlagen herzustellen und eine vollumfängliche naturschutzfachliche Wertung durchzuführen, waren die Antragsunterlagen anzupassen und diesbezüglich zu ergänzen. Eine naturschutzfachliche Prüfung der Unterlagen konnte dadurch bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgen.

Mit Schreiben vom 16.06.2020 (Postausgang per Fax: 16.06.2020) wurden der Antragstellerin die Nachforderungsaufstellungen aus der fachlichen Stellungnahme der UNB sowie die Aufforderung der Beibringung der noch fehlenden Abstandsflächen- und Zuwegungsbaulasten zum o. g. Verfahren zur Verfügung gestellt. Zur Abarbeitung der Nachforderungen erfolgte eine Fristsetzung seitens der Behörde bis zum 17.07.2020 unter Verweisen auf § 20 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV. Die Abstandsflächen- und Zuwegungsbaulasten wurden bis zur genannten Frist beigebracht und gleichzeitig eine Fristverlängerung für die naturschutzfachlichen Nachforderungen mit Schreiben vom 25.06.2020 (PE:01.07.2020) beantragt, welche der Antragstellerin bis 20.08.2020 unter dem ausdrücklichen Hinweis auf § 20 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV gewährt wurde.

Weiterhin erfolgte am 20.08.2020 eine weitere Anfrage zur Fristverlängerung für das Beibringen der nachgeforderten Unterlagen, welche seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde (UIB) letztmalig bis zum 15.09.2020 gewährt wurde. Die letztmalig gewährte Frist resultiert aus § 20 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV, das der Antrag abgelehnt werden soll, wenn der Antragsteller nicht innerhalb der Ihnen gesetzten Frist, die auch im Falle ihrer Verlängerung drei Monate nicht überschreiten soll, der Ergänzung der Antragsunterlagen nachkommt.

Mit E-Mail vom 14.09.2020 erfragte die Antragstellerin nochmals eine Fristverlängerung um einen Monat zur Einreichung der nachgeforderten Unterlagen. Diese wird unter Berücksichtigung des mehrmaligen Verweises auf § 20 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV nicht gewährt. Ein atypischer Fall der der Behörde ein Ermessen zugestehen würde, den Antrag nicht abzulehnen, liegt nicht vor (vgl. dazu Feldhaus Bundesimmissionsschutzrecht Kommentar, § 20 der 9. BImSchV, B 2.9 Rn. 27).

Bis zum 22.09.2020 waren die nachgeforderten Unterlagen nicht bei der UIB eingegangen. Eine Durchführung des geplanten Erörterungstermins am 29.09.2020, dem diese Unterlagen auch als Grundlage dienen, ist dadurch unmöglich geworden.

Bei den fehlenden Unterlagen handelt es sich in den essentiellsten Punkten darum, dass Gutachten der Fledermauskartierung von 2019 nicht vorliegen, Bewertung der Mäusebussard-Brutplätze in Bezug auf die Mindestabstände fehlen, die Auswertung der Horstkartierungen in Bezug auf den Rotmilan und dessen Brutvorkommen innerhalb der Mindestabstände sowie die konkrete Darstellung des Prüfbereiches um die Brutplätze nicht abschließend bewertbar sind, die Parameter der Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf den Greifvogelschutz nicht stimmig sind und überarbeitet werden müssen. Aussagen über Brutpaare widersprechen sich im Gutachten mit den Aussagen im UVP-Bericht. Weitere andere fehlende Entscheidungs- und Bewertungsgrundlagen sind in der als **Anlage 2** zum Bescheid beigelegten Stellungnahme der UNB vom 12.06.2020 konkret ersichtlich.

Da die Antragstellerin trotz mehrfacher gewährter Fristverlängerungen in Summe von mehr als drei Monaten den Forderungen der Behörde zur Ergänzung der Unterlagen nicht nachkam,

machte die Behörde letztendlich von der Möglichkeit Gebrauch, das Vorhaben nach § 20 Abs. 2 Satz 2 der 9.BImSchV zu beenden und den Antrag abzulehnen.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung für das durchgeführte Genehmigungsverfahren beruht auf §§ 1, 6, 7, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert am 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 769) i. V. m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (ThürVwKostOMUEN) vom 14. Oktober 2011 (GVBl. 2011, 297), letzte berücksichtigte Änderung vom 18. Mai 2019 (GVBl. S. 176) und dem dieser als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis (Teil A, Abschnitt 4).

Die Kosten für den Bescheid setzen sich folgendermaßen zusammen:

Die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Anlage 1.1, Teil A, Abschnitt 4 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur ThürVwKostOMUEN. Für die Genehmigung ist eine Gebühr nach Nr. 2.1.2.5 zu erheben. Danach sind für die Genehmigung gem. § 4 BImSchG mit Investitionskosten i. H. v. über 2.500.000,- EUR bis 50.000.000,- EUR 0,1 v. H. der Investitionskosten aber mindestens 25.000,- EUR zu veranschlagen.

Investitionskosten sind die im Antrag genannten Gesamtkosten für die Errichtung der Anlage einschließlich Mehrwertsteuer in Höhe von 3.191.996,50 Euro.

Es ergibt sich also folgende Berechnung (0,1% der Investitionssumme):

0,1 % v. 3.191.996,50 EUR = 3.192,00 EUR

nach Teil A Abschnitt 4 Nr. 2.1.2.5. mindestens jedoch 25.000,- EUR.

Die Entscheidung hinsichtlich der Auslagen beruht auf § 11 ThürVwKostG i. V. m. der Ziffer 2.2.2 der Anlage zu § 1 der ThürAllgVwKostO. Sie ergeben sich aus den Kosten der angefallenen Postgebühr i. H. v. 4,10 EUR für die Zustellung dieses Bescheides mittels Postzustellungsurkunde.

Weitere Auslagen im Zusammenhang mit dem Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung werden gegebenenfalls in einem separaten Kostenbescheid in Rechnung gestellt.

Der Betrag in Höhe von **25.004,10 Euro** ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides an die Sparkasse Mittelthüringen

IBAN: DE02 8205 1000 0140 0007 80

BLZ: HELA DEF1 WEM

unter Angabe und des Aktenzeichens: **38_18_GB** (bitte unbedingt angeben) zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

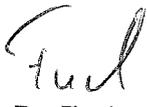
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid Nr. **38/18/GB** des Landratsamtes Sömmerda vom **22.09.2020** kann innerhalb eines Monats **nach Zustellung** Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Sömmerda, Bahnhofstraße 9, 99610 Sömmerda einzulegen.

Der Widerspruch kann auch mittels De-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetzes an die De-Mail Adresse: poststelle@ira-soemmerda.de-mail.de erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruches mittels E-Mail genügt den Anforderungen der Schriftform nicht.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Göschwitzer Str. 41, 07745 Jena eingelegt wird.

Im Auftrag


Dr. Fuchs
Amtsleiter



Die Übereinstimmung der
Kopie/Abchrift mit dem
Original wird hiermit beglaubigt.

Sömmerda, den 22.09.2020
Landratsamt Sömmerda

Im Auftrag: 



Anlage 1 (Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen)
Ordner 1

| | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Antrag/ Allgemeine Angaben | 1 Blatt |
| 1.1 | Antragsformular (Formblätter 1.1 – 1.2) | 2 Blatt |
| 2. | Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung | |
| 2.1 | Beschreibung des Vorhabens | 5 Blatt |
| 2.2 | Technische Betriebseinrichtung (Formblatt 2.1) | 1 Blatt |
| 2.3 | Produktbeschreibung der Windenergieanlage | 27 Blatt |
| 3. | Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten | |
| 3.1 | Stoffübersicht (Formblatt 2.2 und 2.2 a) | 2 Blatt |
| 3.2 | Stoffdaten (Formblatt 2.3 und 2.4) | 2 Blatt |
| 4. | Emissionen/Immissionen | |
| 4.1 | Erläuterung zu Luftschadstoffen | 1 Blatt |
| 4.2 | Lärm (Formblatt 2.8 und 2.9) | 2 Blatt |
| 5. | Abfälle | |
| 5.1 | Abfallverwertung (Formblatt 2.11) | 1 Blatt |
| 5.2 | Abfallbeseitigung (Formblatt 2.12) | 2 Blatt |
| 5.3 | Angaben zum Abfall | 4 Blatt |
| 6. | Anlagensicherheit | |
| 6.1 | Anwendung der Störfall-Verordnung (Formblatt 2.10) | 2 Blatt |
| 6.2 | Brandschutz (Formblatt 2.13 und 2.14) | 2 Blatt |
| 6.3 | Arbeitsschutz (Formblatt 2.15 und bis 2.17) | 3 Blatt |
| 6.4 | Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz | 3 Blatt |
| 6.5 | Blitzschutz und EMV | 32 Blatt |
| 6.6 | Generisches Brandschutzkonzept | 6 Blatt |
| 6.7 | Fallschutzsystem | 10 Blatt |
| 6.8 | Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan | 3 Blatt |
| 7. | Abwasser/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | |
| 7.1 | Abwasser, Wasserversorgung (Formblatt 2.18) | 2 Blatt |
| 7.2 | Wassergefährdende Stoffe (Formblatt 2.20 und 2.21) | 4 Blatt |
| 7.3 | Anlage zu Formblatt 2.21: Übersicht der Anlagenstandorte | 1 Blatt |
| 7.4 | Angaben zu wassergefährdenden Stoffen | 3 Blatt |
| 7.5 | Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | 6 Blatt |
| 7.6 | Sicherheitsdatenblatt | 69 Blatt |
| 8. | Natur und Landschaft | |
| 8.1 | Formblatt 2.22 | 2 Blatt |

| | | |
|------|--|----------|
| 9. | Energieeffizienz (entfällt) | |
| 10. | Bauantrag/Bauvorlagen | |
| 10.1 | Antrag auf Baugenehmigung | 3 Blatt |
| 10.2 | Baubeschreibung | 4 Blatt |
| 10.3 | Betriebsbeschreibung | 4 Blatt |
| 10.4 | Anlagen zur Betriebsbeschreibung: Übersicht der Anlagenstandorte | 1 Blatt |
| 10.5 | Statistik Baugenehmigung | 2 Blatt |
| 10.6 | Statistik Baufertigstellungen | 2 Blatt |
| 10.7 | Urkunde Ingenieurkammer Thüringen | 1 Blatt |
| 10.8 | Nachweis Herstellkosten | 1 Blatt |
| 10.9 | Nachweis Rohbaukosten | 1 Blatt |
| 11. | Weitere Unterlagen | |
| 11.1 | Formblätter zu Luftfahrthindernissen | 3 Blatt |
| 11.2 | Topographische Übersichtskarte Olbersleben | 1 Blatt |
| 12. | Maßnahmen nach Betriebseinstellung | |
| 12.1 | Rückbauverpflichtung | 1 Blatt |
| 12.2 | Anlage zur Rückbauverpflichtung: Übersicht der Anlagenstandorte | 1 Blatt |
| 13. | Umweltverträglichkeitsprüfung | |
| 13.1 | Verweis auf Ordner 2 | 1 Blatt |
| 14. | Anlagen | |
| 14.1 | Lagepläne | 8 Blatt |
| 14.2 | Schallgutachten | 29 Blatt |
| 14.3 | Schattengutachten | 16 Blatt |
| 14.4 | Typenprüfung | 65 Blatt |
| 14.5 | Rückbaukosten | 1 Blatt |
| 14.6 | Abstandsflächenberechnung | 1 Blatt |
| 14.7 | Turbulenzgutachten | 20 Blatt |

Ordner 2

| | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Unterlagen nach § 12 UVPG Rev. 2 | 63 Blatt |
| 2. | Anlagen der Unterlagen nach § 12 UVPG Rev. 2 | |
| 2.1 | Territoriale Einordnung des Vorhabenstandortes | 1 Blatt |
| 2.2 | Lageplan des Vorhabengebietes | 1 Blatt |
| 2.3 | Plan der Biotop- und Nutzungstypen | 1 Blatt |
| 2.4 | Plan Landschaftsbild | 1 Blatt |
| 2.5 | WEA-sensible Brutvögel des Vorhabengebietes – Greif- und Großvögel | 1 Blatt |

| | | |
|------|---|----------|
| 2.6 | Brutvögel des Vorhabengebietes – Naturschutzfachlich wertgebende Kleinvögel | 1 Blatt |
| 2.7 | WEA-sensible Brutvögel innerhalb des empfohlenen Mindestabstandes | 1 Blatt |
| 3. | Zug- und Rastvogelkartierung | 24 Blatt |
| 4. | Anlagen: Karten der Kartierungen UG, BV & Horste | |
| 4.1 | Lage des Untersuchungsgebietes Brutvögel im Windpark Vogelsberg | 2 Blatt |
| 4.2 | Lage des Untersuchungsgebietes Greifvögel im Windpark Vogelsberg | 1 Blatt |
| 4.3 | Wert gebende Arten (WgA – Kleinvögel) im Untersuchungsgebiet Brutvögel | 2 Blatt |
| 4.4 | Wert gebende Arten (WgA – Greif- & Großvögel) im Untersuchungsgebiet Brutvögel | 2 Blatt |
| 4.5 | Besetzte Horste / Brutkolonien im Untersuchungsgebiet Greifvögel | 1 Blatt |
| 4.6 | TFk-Nisthilfen im Untersuchungsgebiet Greifvögel | 1 Blatt |
| 4.7 | Unbesetzte Horste im Untersuchungsgebiet Greifvögel | 1 Blatt |
| 4.8 | Abstandsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet Greifvögel | 1 Blatt |
| 5. | Anlage – Bildnachweise BV & Horste | 5 Blatt |
| 6. | Dokumentation und Auswertung von Flugbewegungen und Nahrung suchenden Greif- und Großvögeln | 3 Blatt |
| 7. | Anlagen: Dokumentation und Auswertung von Flugbewegungen und Nahrung suchenden Greif- und Großvögeln im Untersuchungsgebiet „Windpark Vogelsberg“ | 1 Blatt |
| 7.1 | Lage des Untersuchungsgebietes & Lage der Beobachtungspunkte | 1 Blatt |
| 7.2 | Flugbewegungen & Nahrung suchende Greif- und Großvögel im UG WP Vogelsberg | 16 Blatt |
| 8. | Anlagen – Bildnachweise FNsG | 3 Blatt |
| 9. | Erklärung der(s) Gutachter(s) | 3 Blatt |
| 10. | Hostkartierung und Nachkontrolle aller Greifvögel & Eulen sowie aller WEA-sensiblen Vogelarten | 19 Blatt |
| 11. | Anlagen: Karten der Kartierungen UG & Horste | |
| 11.1 | Lage des Untersuchungsgebietes Greifvögel im Windfeld Sprötau / Dielsdorf | 1 Blatt |

| | | |
|------|---|----------|
| 11.2 | Besetzte Horste / Brutkolonien im Untersuchungsgebiet Greifvögel | 1 Blatt |
| 11.3 | TFk-Nisthilfen im Untersuchungsgebiet Greifvögel | 1 Blatt |
| 11.4 | Unbesetzte Horste im Untersuchungsgebiet Greifvögel | 1 Blatt |
| 11.5 | WEA-sensible Vogelarten im Untersuchungsgebiet Greifvögel | 1 Blatt |
| 11.6 | Mäusebussard-Horste im Untersuchungsgebiet Greifvögel | 1 Blatt |
| 12. | Anlagen – Bildnachweise Horste | 5 Blatt |
| 13. | Dokumentation und Auswertung von Flugbewegungen und Nahrung suchenden Greifvögeln sowie weiteren WEA-sensibler Vogelarten | 3 Blatt |
| 14. | Anlagen: Dokumentation von Flugbewegungen und Nahrung suchenden Greifvögeln sowie weiteren WEA-sensibler Vogelarten im Windfeld Spröttau / Dielsdorf | 13 Blatt |
| 15. | Anlagen – Bildnachweise Flugbewegungen & Nahrungssuche | 2 Blatt |
| 16. | Erklärung der(s) Gutachter(s) | 4 Blatt |
| 17. | Unterlagen nach § 11 UVPG zur Errichtung und zum Betrieb einer WEA im Windfeld Vogelsberg | 1 Blatt |
| 18. | Anlagen: Legende zur Zug- und Rastvogelkartierung in Spröttau - Dielsdorf | 13 Blatt |
| 19. | UVP-Bericht zur Errichtung einer WEA im Windfeld Spröttau – Dielsdorf / Nachweise von Fledermäusen | 1 Blatt |
| 20. | Anlage: Einschätzung des Habitatpotenzials des ehemaligen Militärgeländes nordöstlich von Dielsdorf für Fledermäuse | 2 Blatt |
| 21. | UVP-Bericht zur Errichtung einer WEA im Windfeld Spröttau – Dielsdorf / Schutzgebiete nach Naturschutzrecht | 1 Blatt |
| 22. | UVP-Bericht zur Errichtung einer WEA im Windfeld Spröttau – Dielsdorf / Orthofoto mit Darstellung der Vorhabenflächen | 1 Blatt |
| 23. | Visualisierung Vogelsberg | 46 Blatt |
| 24. | Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag | 38 Blatt |
| 25. | Verträglichkeitsstudie zu den Auswirkungen der Errichtungen einer WEA im Windfeld Spröttau – Dielsdorf auf das EG-Vogelschutzgebiet „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“ | 7 Blatt |

| | | |
|------|--|----------|
| 26. | Anlagen Projekt: SPA-Verträglichkeitsprüfung bzgl. der Errichtung und des Betriebes einer WEA im Windfeld Spröttau - Dielsdorf | |
| 26.1 | Lageplan | 1 Blatt |
| 26.2 | Brutplätze im potenziell konflikträchtigen Bereich zum Vogelschutzgebiet | 1 Blatt |
| 27. | Schallimmissionsprognose Vogelsberg | 29 Blatt |
| 28. | Schattenwurfprognose Vogelsberg | 16 Blatt |
| 29. | Landschaftspflegerischer Begleitplan | 11 Blatt |
| 30. | Anlagen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan | |
| 30.1 | Bewertungsschlüssel | 1 Blatt |
| 30.2 | Ausgeräumtes Ackerflur | 1 Blatt |
| 30.3 | Kompensationsflächenbedarf für erweitertes Windfeld | 1 Blatt |
| 31. | Maßnahmeblätter | 6 Blatt |

Gesamt:**730 Blatt**

Anlage 2 (Stellungnahme der UNB zum Vorhaben, inkl. Nachforderungen)

Dezernat Recht, Bau und Umwelt
Umweltamt – Herr Haake
(Wielandstraße 4)

Vorab per Mail!

| | |
|----------------|-------------------------------|
| Datum: | 12.06.2020 |
| Amt: | Ordnungsamt - Naturschutz |
| Name: | Stefanie Ziska |
| Telefon: | 354-679 |
| Unser Zeichen: | 364.54Bl:07/2017/Z |
| Ihr Zeichen: | UAHa-1.6.2-MARKVBore-38/18/GB |

Vollzug Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antrag der Boreas Energie GmbH, Hauptstraße 60, 99955 Herbsleben auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und den Betrieb von einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern (hier VB 13) gemäß Nr. 1.6.2 „V“ des Anhangs zur 4. BImSchV am Standort der Gemarkung Markvippach, Flur 5, Flurstück 723

Stellungnahme zum Genehmigungsantrag gem. § 10 Abs. 5 BImSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf die übersandten Antragsunterlagen ergeht folgende Stellungnahme:

STELLUNGNAHME

- 1.) Die naturschutzfachlichen Antragsunterlagen sind in Bezug auf den beantragten Standort der VB13 nicht vollständig und zum Teil fehlerhaft. Aufgrund dessen kann eine vollumfängliche Prüfung und Bewertung der beantragten VB13 nicht erfolgen.
- 2.) Gegen das Vorhaben bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand naturschutzfachliche Belange. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.
- 3.) Die Erhaltungsziele des EG-Vogelschutzgebietes „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“ können derzeit bei Umsetzung des Vorhabens nicht erhalten und gesichert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden (§ 33 Abs. 1 BNatSchG).

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist die VB13 nicht genehmigungsfähig. Die Untere Naturschutzbehörde stimmt dem beantragten Vorhaben nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu.

Es ergeben sich folgende Nachforderungen:

1.) UVP-Bericht, Stand 07.03.2019

1.1) Seite 30, Biotopbeschreibung – Mesophiles Grünland

Widerspruch in der Karte Habitatpotenzialanalyse - die Fläche wurde als Streuobstwiese dargestellt. Es handelt sich um ein mesophiles Grünland mit Trockenbereichen und Ruderfluren/Staudenfluren/Brachen (Offenlandbiotop). Dies ist zu überprüfen und zu überarbeiten.

1.2) Seite 43, Auswertung Horstkartierung

Welche Horste sind konkret für den beantragten Standort VB 13 relevant?

Der Mäusebussard-Brutplatz (Nr. 27 gem. Anlage 1.2, Gutachten KLAMMER (2018)) findet sich nicht in der Anlage 5.3 sowie in Bezug auf die Bewertung zum Standort im UVP-Bericht. Dieser ist zu ergänzen und mit dem Mindestabstand darzustellen. Die Bewertung der Brutpaare insgesamt ist gemäß Avifaunistischen Fachbeitrag (TLUG, 2017) nochmals zu überprüfen. Wechselhorste sind mit zu berücksichtigen. Wir bitten um Ergänzung der Aussagen zur Gesamtbewertung, wie viele Brutvorkommen im Mindestabstand liegen und wie hoch die Siedlungsdichte innerhalb des Untersuchungsgebietes der VB13 ist.

Beachtung der kartierten Wechselhorste, auch beim Mindestabstand ab Rotorspitze! Sollte eine Zuordnung nicht möglich sein, ist dies sowohl im UVP-Bericht als auch in den entsprechenden Anlagen in der Legende sowie in den Gutachten von KLAMMER darzustellen. Wie wirkt sich dies dann auf den Standort der VB13 aus?

In welchem Umfang wurden die Kartierungsergebnisse aus den Jahren 2017 und 2018 mit der aktuellen Situation überprüft? Die Gutachten aus vergangenen Jahren können zur Bewertung der beantragten VB13 herangezogen werden, wenn sich die Situation in Bezug auf Brutvorkommen nicht verändert hat. Wir benötigen eine konkrete Aussage und Ergänzung, ob sich die aktuelle Situation Brutvorkommen mit den Ergebnissen der Gutachten überlagert, so dass eine Bewertung des Standortes VB13 mit diesen Ergebnissen auch erfolgen kann.

Gibt es ein Gutachten aus 2019? Wie sind die Ergebnisse und welche Auswirkungen ergeben sich auf den beantragten Standort der VB13?

1.3) Seite 46, HPA und 1.11)

Aussage nach HPA: vollständige Nutzung aller Ackerflächen bzgl. Nahrungssuche.

Welche konkrete Schlussfolgerung ergibt sich für den beantragten Standort VB13 unter Beachtung des kartierten Flugverhaltens zu den Hauptnahrungsflächen im Bestandswindpark (Offenlandbiotopfläche) sowie zwischen Vippachedelhausen/Neumark gemäß Gutachten KLAMMER 2017 und 2018?

Es fehlt die konkrete Darstellung des Prüfbereiches um die Brutplätze von den im Betrachtungsraum betroffenen Brutpaaren in Bezug auf den Standort VB13.

Wie, wann und wie häufig erfolgten die Nahrungsflüge der betroffenen Rotmilanpaare zur Hauptnahrungsfläche im Bestandswindpark (Offenlandbiotop)?

Bitte Abfrage beim Landwirtschaftsamt Sömmerda, ob Flurstücke im Bereich der geplanten VB13 sowie im Bereich des Bestandwindparks als Grünland-Feldblock hinterlegt sind. Sollte dies der Fall sein, ist das Vorkommen des Rotmilans und die Nutzung als mögliche Nahrungsfläche erneut zu betrachten.

Wie ist die Fruchtfolge auf den Ackerschlägen vorgesehen? Können hier Informationen eingeholt werden?

Aufgrund der dargestellten Ergebnisse sieht die Untere Naturschutzbehörde das Erfordernis der Durchführung einer Raumnutzungsanalyse. Das Konzept ist mit dem Gutachter und der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

1.4) Seite 54, Fledermäuse

Das Gutachten der Kartierung 2019 liegt nicht vor. Wie erfolgt die Nutzung des Offenlandes zwischen den Nahrungshabitaten? Gibt es konkrete Flugrouten zwischen den Nahrungshabitaten?

Erfolgte eine Quartiersuche bzw. Kontrolle von möglichen Quartieren, hier insbesondere baumhöhlenbewohnender Arten?

Bitte in einem Lageplan darstellen, ob die Mindestabstände gemäß der Arbeitshilfe Fledermäuse und Windenergie in Thüringen zu Gehölzen und Quartieren ab horizontaler Rotorspitze eingehalten werden.

1.5) Seite 91, Kollisionen

Die Parameter der Vermeidungsmaßnahmen V3 (Abschaltung Greifvogelschutz Mahd/Ernteereignisse) und V4 (Abschaltung Greifvogelschutz Brutzeit) sind nicht stimmig und sollten näher erörtert werden.

Können mit den o.g. Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG vollumfänglich ausgeschlossen werden, wenn die Hauptnahrungsfläche im Bestandwindpark (Offenlandbiotop) von den kartierten Rotmilanpaaren dauerhaft angefliegen wird sowie umliegende Ackerflächen mit Grünland/Luzerne bewirtschaftet werden?

Wie erfolgt die Berücksichtigung der Zugzeit von Rotmilanen – Abschaltung?

Vermeidungsmaßnahme V2 (Abschaltung Fledermausschutz) kann erst konkretisiert werden, wenn das Gutachten 2019 vorliegt sowie die Mindestabstände gemäß der Arbeitshilfe Fledermäuse und Windenergie in Thüringen in Bezug auf Gehölze und Quartiere dargestellt und bewertet wurden.

1.6) Seite 113, Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Zu den einzelnen Vermeidungsmaßnahmen sind Maßnahmenblätter mit den entsprechend abgestimmten Parametern zu erarbeiten.

1.7) Anlage 4 – Landschaftsbild

Der Bereich des Offenlandbiotopes im Bestandswindpark ist keine typische Ackerfläche. Hierbei handelt es sich um eine Kompensationsfläche, welche erhalten werden soll und extensiv bewirtschaftet wird. Die Darstellung als Ackerfläche analog der umliegenden bewirtschafteten Ackerflächen mit Mais, Raps, Getreide etc. ist so nicht richtig. Die Anlage 4 ist zu korrigieren (siehe 1.1).

1.8) Anlage 5.3 - WEA-sensible Brutvögel 2017/2018, Mindestabstand

Die Anzahl der dargestellten Brutpaare stimmt nicht mit den Aussagen im Gutachten von KLAMMER und Aussagen gemäß UVP-Bericht, Seite 43 überein.

Das Untersuchungsgebiet gemäß den Gutachten von KLAMMER bezieht sich auf eine Erweiterung des Windfeldes. Demgemäß sind Kartierungsergebnisse dargestellt, welche für den beantragten Standort der VB13 nicht relevant sind und somit auch die Situation nicht bewerten lassen. Die relevanten Ergebnisse sind daher in Bezug auf den Standort der VB13 zu überprüfen und zu konkretisieren. Die Gutachten von KLAMMER beinhalten auch unbesetzte Horste / Wechselhorste. Diese sind bzgl. Zuordnung WEA-sensible Brutvögel zu prüfen und in Bezug auf den Mindestabstand mit darzustellen.

Ein Mäusebussard Brutplatz (Nr. 27 gem. Anlage 1.2, Gutachten KLAMMER (2018)) findet sich nicht in der Anlage 5.3 zum UVP-Bericht. Dieser ist zu ergänzen und mit den Mindestabstand darzustellen.

Die Anlage 5.3 ist zu überarbeiten. Bei der beantragten VB13 ist der Abstand bis zur Rotorspitze graphisch darzustellen, so dass eine Überprüfung der Mindestabstände zu Brutplätzen ab Rotorspitze erfolgen kann.

Sollten aktuelle Brutvorkommen nachweislich vorliegen, bitten wir um Ergänzung der Anlage 5.3.

1.9) Anlage 6a - Gutachten Klammer, 2017

In den Anlagen zum Gutachten ist der Standort der beantragten WEA nicht enthalten, so dass eine Auswertung der Ergebnisse in Bezug auf die VB13 nicht möglich ist. Dies ist zu überarbeiten.

Eine konkrete Bewertung der Ergebnisse in Bezug auf den beantragten Standort der VB13 erfolgt seitens des Gutachters nicht. Der Gutachter verweist lediglich darauf, dass der Standort als kritisch einzustufen ist.

In Bezug auf die artenschutzrechtliche Bewertung des Standortes VB13 kann das Gutachten nicht herangezogen werden. Das Gutachten ist zu überprüfen und bei Vorlage weiterer Daten zu überarbeiten.

In der Anlage 1.7 werden die unbesetzten Horste / Wechselhorste der Greifvögel dargestellt. Diese finden sich in Bezug auf die Mindestabstände ab Rotorspitze der geplanten VB13 nicht in den Anlagen 5.1 und 5.3 wieder. Dies ist zu überprüfen, zu ergänzen sowie bei Erfordernis neu zu bewerten.

Die Anlagen zum Gutachten beinhaltet die Flugbewegungen bzgl. Nahrungssuche. Leider finden sich keine Aussagen zu Flugbewegungen / Nahrungsflügen zu dem weit im Mindestabstand befindlichen Rotmilanbrutpaar im Feldgehölz südlich der geplanten VB13. Demgemäß kann eine artenschutzrechtliche Prüfung und Bewertung der Situation anhand des Gutachtens nicht erfolgen. Das Gutachten ist dahingehend zwingend zu überprüfen und wenn möglich mit vorliegenden Daten zu ergänzen.

1.10) Anlage 6b - Gutachten Klammer, 2018

In den Anlagen zum Gutachten sind die Standorte der beantragten WEA falsch enthalten, was eine Auswertung der Ergebnisse in Bezug auf den beantragten Standort nicht zulässt. Dies ist zu überarbeiten.

In Bezug auf eine artenschutzrechtliche Bewertung der beantragten VB13 kann das Gutachten nicht herangezogen werden.

Der gemäß Anlage 1.2 kartierte Mäusebussard Brutplatz Nr. 27 wurde nicht in Anlage 5.3 übernommen (siehe Ausführungen zu Anlage 5.3).

In der Anlage 1.4 werden die unbesetzten Horste / Wechselhorste der Greifvögel dargestellt. Diese finden sich in Bezug auf die Mindestabstände ab Rotor spitze der geplanten VB13 nicht in den Anlagen 5.1 und 5.3 wieder. Dies ist zu überprüfen, zu ergänzen sowie bei Erfordernis neu zu bewerten.

Die Anlage 2.5 zum Gutachten beinhaltet gleichermaßen die Flugbewegungen bzgl. Nahrungssuche. Leider finden sich keine Aussagen zu Flugbewegungen / Nahrungsflügen zu dem weit im Mindestabstand befindlichen Rotmilanbrutpaar im Feldgehölz südlich der geplanten VB13. Demgemäß kann eine artenschutzrechtliche Prüfung und Bewertung der Situation anhand des Gutachtens nicht erfolgen. Das Gutachten ist dahingehend zwingend zu überprüfen und wenn möglich mit vorliegenden Daten zu ergänzen.

1.11) Anlage 7 - HPA Rotmilan und 1.3)

Widerspruch in der Karte Habitatpotenzialanalyse, weil die Fläche als Streuobstwiese dargestellt ist. Es handelt sich um ein Offenlandbiotop (Kompensationsmaßnahme) zum Schutz und Erhalt der vorkommenden Vogelarten und Fledermausarten. Es ist eine Grünlandfläche mit vereinzelt Trockenbereichen, Ruderalbereichen, Stauden- und Brachebereichen. Dies ist zu korrigieren.

Aufgrund des landkreisübergreifenden Vorhabens sollte eine kumulierte Betrachtung durchgeführt werden. Leider wurde keine brutpaarbezogene Aussage dazu getroffen, ob und wie die relevanten Rotmilanbrutpaare (außerhalb und im Vogelschutzgebiet) die vom Gutachter KLAMMER dargestellten Hauptnahrungsgebiete aufsuchen und welche Auswirkungen die beantragten WEA an dem Standort (Barriere zum Nahrungshabitat) hervorrufen. Aus der HPA sollte hervorgehen, welche Brutpaare innerhalb des 4000 m Betrachtungsraumes um die WEA welche Bereiche wie nutzen.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde wird die Durchführung einer Raumnutzungsanalyse erforderlich. Das Konzept ist mit dem Gutachter und der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

1.12) Anlage 9.1 - Fledermausquartiere

Hierzu fehlt die Auswertung und Bewertung der dargestellten Sommerquartiere in Bezug auf die Mindestabstandsempfehlungen gemäß der Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes für Thüringen.

Diese Problematik kann derzeit nicht vollumfänglich geprüft und bewertet werden und ist daher zu überarbeiten.

1.13) Anlage 11 - Zuwegung, Standort VB13

Kann die Zuwegung inklusive erforderlichen Kurvenbereich wie dargestellt standörtlich umgesetzt werden oder wird die Entnahme bzw. der Rückschnitt von Gehölzen erforderlich?

2.) Anlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stand 17.03.2019

2.1) Fledermäuse

Die Datenrecherche zeigt Artenvorkommen im Windpark Kleinbrembach / Windpark Vogelsberg. Leider kann anhand dieser Artnachweise nicht geprüft werden, welche lokalen Arten, die strukturgebunden aber auch im Offenland aktiv sind, den freien Raum zwischen den Nahrungshabitaten im Bereich der VB13 wie nutzen.

Ebenso beziehen sich die Aussagen lediglich auf die schlaggefährdeten Arten. Grundsätzlich sind mit Bezug auf § 44 Abs. 1 BNatSchG alle am Standort vorkommenden Fledermausarten zu betrachten und zu bewerten. Die Unterlagen sind dahingehend nicht vollständig.

Auf Seite 22 wird dargestellt, dass keine Quartiere vorhanden sind. Wann erfolgten hierzu die Erfassungen und an welchen Standorten bzw. Biotopen in Bezug auf den beantragten Standort VB13 wurde kartiert? Welches Untersuchungsgebiet und welche Methodik wurde angesetzt?

Auf Seite 23 erfolgt der Hinweis, dass im Frühjahr/Sommer 2019 eine Fledermauskartierung durchgeführt wird. Dieses Gutachten wurde den Antragsunterlagen noch nicht nachgereicht und kann somit nicht geprüft werden.

Die Vermeidungsmaßnahme V2 (Abschaltung Fledermausschutz) ist entsprechend der Nachforderungen zu überprüfen und zu überarbeiten.

2.2) Vögel

Auf Seite 25 wird darauf verwiesen, dass der Schwarzstorch als Nahrungsgast von KLAMMER im Jahr 2017 kartiert wurde. Wir bitten um Mitteilung, in welcher Anlage zum Gutachten dies dargestellt wurde bzw. im welchem Bereich der Schwarzstorch kartiert worden ist.

Die Aussagen auf Seite 46 finden sich sinngemäß auch im UVP-Bericht wieder. Eine konkrete Bewertung des Flugverhaltens in Bezug auf die Hauptnahrungsgebiete erfolgt hier nicht. Ebenso finden sich keine Aussagen dazu, ob die Kartierungsergebnisse aus den Jahren 2017 und 2018

auch der aktuellen Situation entsprechen. Wenn man auf Gutachten der vergangenen 3 Jahre zurückgreift, muss zumindest überprüft werden, ob die Ergebnisse der aktuellen Situation entsprechen.

Die Vermeidungsmaßnahmen V3 und V4 sind bzgl. der Parameter zu überprüfen.

Die Vermeidungsmaßnahme V5 ist wie folgt zu ergänzen, dass der Ergebnisbericht rechtzeitig vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde übersandt werden sollte.

Bezüglich der Bodenbrüter fordern wir eine artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme (Feldlerchenfenster) für die betroffene und rückläufige Art Feldlerche (vgl. Seiten 44 UVP, 54). Abstimmungen mit Flächenbewirtschaftern und Suche von optimalen Habitaten sollten mit der UNB erfolgen.

3.) Anlage 14 - Verträglichkeitsstudie EG-Vogelschutzgebiet „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“

3.1) Standarddatenbogen

Die Studie wurde auf Basis des falschen Standarddatenbogens erarbeitet. Bitte hier die neue Fassung mit Stand 05/2018 verwenden. Die Verträglichkeitsstudie ist dahingehend zu überprüfen und zu überarbeiten.

3.2) Brutplätze/Hauptnahrungsgebiete

In Bezug auf die Mindestabstände ab horizontaler Rotorspitze zu Brutplätzen fehlen die Kartierungsergebnisse zur Horstkartierung aus dem Jahr 2019.

Auf Seite 10 im 4. Absatz findet sich die Aussage, dass keine Hauptnahrungsgebiete von Greifvögeln existieren. Dem kann seitens der UNB nicht gefolgt werden. Leider wird aber gutachterlich nicht der beantragte Standort VB13 auf die Hauptnahrungsgebiete und Flugrouten bewertet, da der Untersuchungsraum auf ein erweitertes Windfeld festgelegt wurde. Dies ist zwingend durch den Gutachter zu überarbeiten. Hierbei sollten auch die Ergebnisse aus dem Kartierungsjahr 2019 herangezogen werden.

Wie nutzen alle im Vogelschutzgebiet kartierten Brutpaare die vom Gutachter KLAMMER dargestellten Hauptnahrungsgebiete? Die in Ansatz zu bringenden Ergebnisse aus der HPA müssen ebenso herangezogen werden.

Die SPA-Verträglichkeitsstudie muss eine Auswertung der Kartierungsergebnisse zum beantragten Standort VB13 sowie landkreisübergreifend auch die dort beantragten Standorte VB9 und VB10 beinhalten.

Leider wurde keine Aussage bzw. Bewertung der erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf alle vorkommenden Rotmilanbrutpaare (Erhaltungsziel) im Vogelschutzgebiet vorgenommen. Es kann nicht nur das im Mindestabstand befindliche Rotmilanbrutpaar bewertet werden. Vielmehr muss die Bewertung der erheblichen Auswirkungen kumuliert mit den im Vorranggebiet / landkreisübergreifenden Vorhaben beantragten VB9 und VB10 zusammen erfolgen.

3.3) Seite 12, Vermeidungsmaßnahme

Für die Vermeidungsmaßnahme ist ein Maßnahmenblatt zu erarbeiten.

Die Parameter sind nicht stimmig (z.B. Beginn Balzzeit/Revierbesetzung, Verlassen des Horstes, Zugverhalten).

Die obligatorischen Abschaltzeiten zum Greifvogelschutz sind nicht dargestellt.

Erörterung von weiteren Ablenkflächen gemäß Avifaunistischen Fachbeitrag (TLUG, 2017) und zusätzlichen Vermeidungsmaßnahmen, wenn möglich und als hinreichend in Bezug auf die Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen anzusehen

Aufgrund der artenschutzrechtlichen Situation kann die Untere Naturschutzbehörde der Aussage auf Seite 13, Punkt 5 – Fazit nicht folgen. Es fehlen die Bewertung und die Überprüfung aller Rotmilanbrutpaare im Betrachtungsraum (HPA, Gutachten KLAMMER (2017, 2018)). Hierbei ist essentiell die Nutzung der Hauptnahrungsgebiete im Bestandwindpark sowie umliegend und die Flugrouten. Daher ist zu prüfen, ob die Vermeidungsmaßnahme bei der Anzahl der Rotmilanbrutpaare und der Gesamthöhe der drei beantragten WEA im Bereich der Flugroute zum Nahrungsgebiet als ausreichend anzusehen ist, so dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden und die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes gesichert sind.

3.4) Anlage 2

Der dargestellte empfohlene Mindestabstand zum EG-Vogelschutzgebiet nach LAG VSW 2015 ist nicht mehr relevant und anzuwenden.

4.) Landschaftspflegerischer Begleitplan, Stand 07.03.2019

4.1) Seite 9, Tabelle 1

Die Vermeidungsmaßnahmen sind in Bezug auf die Parameter nicht stimmig. Für jede Vermeidungsmaßnahme ist ein Maßnahmenblatt zu erarbeiten.

Abschaltung im Rahmen Mahd- und Erntereignisse: Erarbeitung eines Lageplanes, wo der 300 m Umkreis um die VB13 / VB9 / VB10 konkret dargestellt ist

Erörterung von weiteren Ablenkflächen gemäß Avifaunistischen Fachbeitrag (TLUG, 2017) und zusätzlichen Vermeidungsmaßnahmen, wenn möglich und als hinreichend in Bezug auf die Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen anzusehen

Ergänzung der Maßnahmen: Bereits in der Stellungnahme vom 21.08.2018 wurde die CEF-Maßnahme „Feldlerchenfenster“ gefordert. Hierzu sind keine Unterlagen vorliegend.

4.2) Seite 17, Raumeinheiten und NOHL

Bereits in der Stellungnahme vom 21.08.2018 wurde darauf verwiesen, dass die herangezogenen Raumeinheiten nicht als ausreichend unterteilt angesehen werden. Der Höhenzug Hohe Schrecke/Finne ist nicht Gegenstand der Bewertung. Eher sollten hier der Buchenwald,

Schwanssee und der Sprötauer Wald sowie das Offenlandbiotop im Windpark, die Schutzgebiete u.a. mit herangezogen werden.

Die Anlagen zu Anlage 1.1 und 1.2 waren den Antragsunterlagen nicht beigelegt. Bei der Ermittlung der Sichtverschattung und Sichtverstellung ist zu berücksichtigen, dass die beantragte VB13 mit ihrer Gesamthöhe von 241 m bereits auf einer Höhe von 238 m ü. NN errichtet werden soll. Die Berechnung nach NOHL ist daher zu überprüfen.

4.3) Kompensationsmaßnahmen

Schriftlichen Nachweis der dinglichen Sicherung (z.B. Kauf, Grundbucheintrag) bitte nachreichen.

Die Ausführungsplanung für Maßnahme K15 ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Das Flurstück der K15 wurde seitens des Landwirtschaftsamtes geprüft. Hier kam die Mitteilung, dass ein KULAP-Programm bis 2020 beantragt wurde. Eine Ausgleichsmaßnahme kann auf einer geförderten Fläche so nicht umgesetzt werden. Es ist daher nachzuweisen, dass das KULAP-Programm beendet ist.

BEGRÜNDUNG

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde kann dem Vorhaben nicht zugestimmt werden. Ebenso ist die VB13 nicht genehmigungsfähig, weil die Antragsunterlagen nicht vollständig sind, teilweise fehlerhaft erarbeitet wurden und damit nicht vollumfänglich geprüft werden können. Des Weiteren stehen der beantragten VB13 artenschutzrechtliche Belange entgegen, weil das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG trotz der geplanten Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann und die Erhaltungsziele des EG-Vogelschutzgebietes (§ 33 Abs. 1 BNatSchG) erheblich beeinträchtigt werden.

Im Einzelnen:

zu UVP-Bericht, Anlagen und zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

Die Gutachten sind in großen Teilen nicht vollständig, die Ergebnisdarstellungen und Standortbewertungen nicht schlüssig und fehlerhaft erarbeitet.

Im April 2020 wurden zwei Kollisionsopfer (1 Rotmilan, 1 Mäusebussard) an Bestandswindkraftanlagen im Windpark gemeldet. Diese Problematik sollte Berücksichtigung bei der Bewertung des Standortes finden.

In Bezug auf die erforderliche Bewertung der Greifvogelsituation finden sind die im Bericht benannten Horste nicht in der Anlage 5.3. Die kartierten Brutplätze aus dem Jahr 2019 (Gutachten zur Horstkartierung liegt der Unteren Naturschutzbehörde noch nicht vor) und wenn vorhanden aus dem Jahr 2020 sollten mit aufgenommen werden.

Das Brutvorkommen der Mäusebussarde muss aufgrund eines nicht dargestellten Horstes nochmals überprüft werden. Ebenso sind die Wechselhorste nicht deutlich dargestellt und nicht mitberücksichtigt. Diesbezüglich ist auch die Siedlungsdichte zu überprüfen und neu zu bewerten.

Eine Überprüfung der Einhaltung der Mindestabstände zu WEA-sensiblen Brutvögeln ist mit der Anlage 5.3 nicht möglich. Die Abstandsmessung muss ab horizontaler Rotorspitze erfolgen. Dies muss an der VB13 graphisch erkennbar sein, so dass eine Überprüfung erfolgen kann.

Dies wird relevant, da ja in Bezug auf die Bewertung der erheblichen Auswirkungen bzgl. des Standortes VB13 die Ergebnisse der Gutachten KLAMMER aus den Jahren 2017 und 2018 herangezogen werden. Diese sind aber nur in Ansatz zu bringen, wenn sich die Situation bzgl. Brutplätze zum aktuellen Zeitpunkt nicht verändert hat. Es fehlt die Aussage, ob die herangezogenen Gutachten aus den Jahren 2017 und 2018 die aktuelle Situation wiedergeben, so dass eine standörtliche Bewertung in Bezug auf artenschutzrechtliche Belangen erfolgen kann.

Die zur Bewertung der VB13 herangezogenen Gutachten von KLAMMER aus 2017 und 2018 beinhalten in den Anlagen die falschen Standorte der beantragten WEA oder die Standorte sind gar nicht mit hinterlegt.

Ebenso wurde ein anderer Untersuchungsraum (Erweiterungsfläche Vorranggebiet zwischen den beiden Bestandwindparkflächen) seitens des Vorhabenträgers beauftragt, welcher konkret nicht auf den beantragten Standort VB13 anwendbar ist. Somit ergeben sich in Bezug auf den Standort VB13 zusätzliche nicht relevante und unter Umständen auch fehlende Kartierungsergebnisse und damit keine auf den Standort bezogene konkrete artenschutzrechtliche Betrachtung und Auswertung in Bezug auf das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG. Der Gutachter verweist lediglich darauf, dass der Standort / das gesamte Gebiet als kritisch einzustufen ist und der Vorhabenträger seine Standortwahl überdenken sollte. Dieser Einschätzung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde gefolgt.

Zudem fehlen die konkreten Flugbewegungen der als kritisch angesehen Rotmilanbrutpaare. Inwieweit die geplante VB13 in einem möglichen Flugkorridor zur Nahrungsfläche errichtet werden soll und ob dies artenschutzrechtlich realisierbar ist, kann anhand des Gutachtens nicht konkret geprüft werden. Derzeit wird gutachterlich beurteilt, dass das gesamte geprüfte Gebiet sowie die Hauptnahrungsgebiete von Rotmilanen zur Nahrungssuche genutzt werden.

Aufgrund der hohen Anzahl von Brutvorkommen, der Gesamthöhe der neuen WEA, des Standortes der WEA im Bereich eines Hauptnahrungsgebietes und der Aussagen des Gutachters geht die Untere Naturschutzbehörde davon aus, dass der Bereich der VB13 nicht gemieden wird, ein stetiger Über- und Durchflug erfolgt und die VB13 als Barriere zum Hauptnahrungsgebiet HNG4 anzusehen ist und damit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht und trotz Umsetzung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für Rotmilane bestehen bleibt. Im Ergebnis bewertet die Untere Naturschutzbehörde den Standort VB13 so, dass das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann.

In der Anlage HPA wurde das Offenlandbiotop als Streuobstwiese graphisch dargestellt. Dies ist so nicht korrekt und muss korrigiert werden. Es ist eine Grünlandfläche mit Trockenstandorten, Ruderalbereichen und Stauden-/Brachebereichen, welche beweidet wird. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertung essentiell, da dieses Biotop als Nahrungsgebiet eine übergeordnete Rolle spielt.

Bei der HPA wird nicht ersichtlich, ob der korrekte Betrachtungsraum um die VB13 sowie der Prüfbereich um das jeweilige Brutvorkommen berücksichtigt wurde. Alle im Betrachtungsraum

kartieren Rotmilanbrutvorkommen müssen in Bezug auf die Raumnutzung bewertet werden. Dies ist so nicht erfolgt. Im Rahmen der Auswertung der HPA bezieht man die Ergebnisse der Gutachten von KLAMMER mit ein. Leider sind die Gutachten fehlerhaft, beinhalten ein nicht dem Standort VB13 entsprechendes Untersuchungsgebiet.

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die Greifvögel alle Bereiche zur Nahrungssuche abfliegen, insbesondere aber die Hauptnahrungsgebiete. Aufgrund der derzeitigen Ergebnisse ist die Durchführung einer Raumnutzungsanalyse erforderlich. Es ist derzeit nicht nachgewiesen, dass die Rotmilanbrutpaare die Bereiche der geplanten WEA meiden. Somit ist ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko gegeben.

Das Gutachten zur Fledermauskartierung aus dem Jahr 2019 liegt den Unterlagen nicht bei.

Gemäß den Aussagen, auch im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, sind keine Quartiere vorhanden. Diese Aussage wurde nicht näher erläutert, wie man zu diesem Ergebnis gekommen ist. Dennoch wurden Sommerquartiere aufgrund Datenrecherche dargestellt. Hierzu erfolgten auch keine weiteren Aussagen.

Eine Kontrolle auf Vorkommen von Fledermausquartieren erfolgte im Bereich der beantragten WEA auf dem ehem. Militärgelände. Dies ist nicht ausreichend. Es gibt Nachweise von Sommerquartieren von baumhöhlenbewohnenden Arten. Auch im Bereich der VB13 befinden sich Streuobstwiesen und Gehölzbestände / -reihen, welche als Nahrungshabitate dienen und wo unter Umständen Quartiere möglich sind. Eine Überprüfung muss hier noch erfolgen.

Ebenso wurde nicht nachgewiesen, dass ab horizontaler Rotorspitze der empfohlene Mindestabstand zu Gehölzen gemäß Arbeitshilfe Fledermäuse und Windenergie in Thüringen eingehalten ist.

Des Weiteren fehlen die Nachweise zu möglichen konstanten Flugrouten / Nahrungsflügen zwischen den Nahrungshabitaten, welche über das Offenland führen. Diese Erkenntnisse sind für die artenschutzrechtliche Bewertung erforderlich, um Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen zu können.

Zu Verträglichkeitsstudie EG Vogelschutzgebiet

Die Unterlage wurde auf Basis des falschen Standarddatenbogens erarbeitet. Die Studie muss daher in Bezug auf den aktuellen Standarddatenbogen überprüft und unter Umständen geändert werden.

Die Kartierungsergebnisse aus dem Jahr 2019 wurden nicht berücksichtigt.

Die Verträglichkeitsstudie verweist auf Abstandsempfehlungen der LAG VSW 2015. Diese finden keine Anwendung mehr.

Ebenso ist auch nicht der Mindestabstand von 1250 m vom Brutplatz bis zur Rotorspitze der WEA ausschlaggebend. Es ist grundsätzlich die Situation des Brutvorkommens im gesamten Vogelschutzgebiet in Bezug auf die Erhaltungsziele zu überprüfen und auf die beantragten Standorte zu bewerten. Nur die Betrachtung und Bewertung der Rotmilanbrutplätze, welche den Mindestabstand unterschreiten, ist hier nicht ausreichend und nicht Sinn der Verträglichkeitsstudie zum EG Vogelschutzgebiet.

Des Weiteren wird in den vorliegenden Gutachten von KLAMMER (2017, 2018) mehrfach in den Anlagen (2018 – Anlage 2.6 mit HNG 4 und 2017 – Anlagen 2.2, 2.3, 2.5, 2.6, 2.7) dargestellt, wo die Hauptnahrungsgebiete liegen. Der Gutachter verweist konkret darauf, dass diese Gebiete, hier auch der Bereich des Offenlandbiotopes im Bestandswindpark, von Greifvögeln stetig angefliegen wurde. Damit zeigt sich, dass die Nahrungsflüge direkt vom Brutplatz zu den Hauptnahrungsgebieten über den geplanten Standort der VB13 verlaufen. Dies ist aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde für den Standort VB13 entscheidend.

Im Windpark Spröttau/Dielsdorf liegt ein beweidetes Offenlandbiotop, welches als mesophiles Grünland mit Trockenbereichen und Ruderfluren/Staudenfluren/Brachen eingestuft ist. Ebenso handelt es sich um eine Kompensationsfläche zum Schutz und Erhalt von Fledermaus- und Vogelarten. Des Weiteren grenzen Luzerneflächen an. Diese Flächen sind bedeutsame Nahrungsgebiete für die Greifvögel, konkret die Rotmilane.

Im Ergebnis wird gesagt, dass bereits bei dem einem Rotmilanbrutplatz, welches im Mindestabstand zur VB13 liegt, ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht (Seite 11, 4. Absatz bis 10. Absatz). Schon bei Verlust dieses Rotmilanpaares reduziert sich die Population um 2 bis 3 %. In Bezug auf die Erhaltungsziele wird dies bereits als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft. Die Gutachten von KLAMMER kommen aber zu dem Ergebnis, dass alle Greifvögel die ausgewiesenen Hauptnahrungsgebiete stetig anfliegen. Damit würde der Verlust nicht nur bei den 2 bis 3 % verbleiben.

Aber aufgrund der fehlenden erforderlichen Gesamtbetrachtung aller Brutpaare im Vogelschutzgebiet unter Bezug auf die beantragten WEA-Standorte und die stetigen Anflüge des Hauptnahrungsgebietes im Bestandswindpark kann die Auswirkung insgesamt auf die Population nicht beurteilt werden.

Aufgrund der sehr hohen Anzahl der Brutpaare im Vogelschutzgebiet (ausgewiesene Dichtezentren Rotmilan), der Gesamthöhe der beantragten WEA (Barrierewirkung bei Über- und Durchflug), der Standorte der WEA und der vom Gutachter herausgearbeiteten Hauptnahrungsgebiete (Barrierewirkung bei Über- und Durchflug zu den Hauptnahrungsgebieten) geht die Untere Naturschutzbehörde davon aus, dass trotz Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko bestehen bleibt und damit die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes nicht gesichert und erhalten werden sondern erheblich beeinträchtigt werden.

Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG ist dies unzulässig.

Zu Landschaftspflegerischen Begleitplan

Die enthaltenen Vermeidungsmaßnahmen sind in Bezug auf die Parameter nicht stimmig. Aufgrund der Nachforderungen muss eine Überarbeitung und Ergänzung erfolgen, wenn das Vorhaben als genehmigungsfähig angesehen wird.

In Bezug auf die Ermittlung des Kompensationsumfanges wird die Anpassung der Raumeinheiten erforderlich sowie die Nachreichung der fehlenden Unterlagen.

Die K15 kann derzeit nicht als Kompensationsmaßnahme umgesetzt werden, da ein Förderprogramm bis Ende 2020 hinterlegt ist. Dies ist mit dem Landwirtschaftsamt zu erörtern oder nachzuweisen, dass das KULAP-Programm beendet wurde.

Eine vollständige Prüfung der Eingriffsregelung kann derzeit nicht erfolgen.

Hinweise

Die Nachforderungen / textlichen Ergänzungen sind in den Dokumenten farblich zu kennzeichnen. Wir bitten um Unterteilung der Antragsunterlagen mittels Register.

Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefanie Ziska
Sachbearbeiterin

Verteiler:

- Urschrift: Landratsamt Sömmerda
Untere Immissionsschutzbehörde
1. Ausfertigung: BOREAS Energie GmbH
2. Ausfertigung: Landratsamt Sömmerda
Untere Immissionsschutzbehörde / Überwachung
1. Kopie: Landratsamt Sömmerda
Bauaufsicht, Regionalplanung, Denkmalschutz
2. Kopie: Landratsamt Sömmerda
Untere Wasserbehörde, Bodenschutz, Altlasten
3. Kopie: Landratsamt Sömmerda
Untere Abfallbehörde
4. Kopie: Landratsamt Sömmerda
Brand- und Katastrophenschutz
5. Kopie: Landratsamt Sömmerda
Untere Naturschutzbehörde
6. Kopie: Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 350
7. Kopie: Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 540
8. Kopie: Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Fachbereich Archäologische Denkmalpflege
Humboldtstraße 11, 99423 Weimar
9. Kopie: Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege
Petersberg 12, 99084 Erfurt
10. Kopie: Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum,
Außenstelle Sömmerda
11. Kopie: Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz
Regionalinspektion Mittelthüringen
Linderbacher Weg 30, 99099 Erfurt
12. Kopie: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der
Bundeswehr
Fontainengraben 200, 53123 Bonn
13. Kopie: Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Vippach“
Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach
14. Kopie: Landratsamt Weimarer Land, Umweltamt,
Untere Immissionsschutzbehörde
15. Kopie: Landratsamt Sömmerda
Haushalt

